

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BerufsWahlPass für Bochum und Herne e.V.“. Er in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips insbesondere erreicht durch:

Herausgabe eines Einlegers für Portfolioinstrumente „BerufsWahlKOMMPass mit jeweils aktueller Darstellung der Angebote des Vereins

Abbildung der Angebote auf der Website www.berufswahlpass-bochum.de

Angebote der Zusammenarbeit in und mit den für die Berufswahlvorbereitung laut Gesetzes-, Erlasslage und sonstigen Vorgaben zuständigen Institutionen und Behörden sowie durch Gesetze, Erlasse und sonstigen Vorgaben zu bildenden Gremien

Angebote, sich in die Steuerung und Koordinierung der Berufswahlvorbereitung in Bochum und Herne zu implementieren bzw. zu kooperieren

Förderung der schulischen Studien- und Berufswahlvorbereitung sowie Unterstützung der Studien- und Berufswahlkoordinatoren*innen

Einrichtung und Begleitung von Arbeitskreisen zur Förderung der Studien- und Berufswahlvorbereitung und Beteiligung an solchen Arbeitskreisen

Angebot von Informationen und Fortbildungen für Lehrer*innen, Eltern(-Vertreter) und Multiplikator*innen in der Studien- und Berufswahlvorbereitung

Angebot von gemeinsamen Info-Abenden für Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen zu Themen der Studien- und Berufswahlvorbereitung

Angebot von Berufserkundungsmöglichkeiten zu Berufsausbildungen, ausbildungsbegleitenden und ausbildungsintegrierten Studiengängen und Zielberufen nach akademischem Studium sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen

Angebot von Seminaren zur Vorbereitung auf den Übergang zwischen Schule, Beruf und Studium

Angebot medialer Berufserkundungs- und Matchingmöglichkeiten, auch online

Angebot eines newsletter-Servicedienstes zur Berufswahlvorbereitung

Information und Beratung von Unternehmen und Personalverantwortlichen zu Fragen des Übergangs Schule-Beruf-Studium sowie Praktika

Bekanntmachung von Ausbildungs-, Praktikums- und Studienmöglichkeiten durch Printmedien, elektronischen Speichermedien und online

Förderung von Unternehmens-, Schul- und Lernpartnerschaften

Unterstützung ausgewählter Maßnahmen und Aktivitäten, die Bund und/oder Land NRW zur Begleitung Jugendlicher, deren Eltern sowie Schulen/Lehrer*innen im Übergang von der Schule in den Beruf bzw. in ein ausbildungsbegleitende und ausbildungsintegriertes Studium initiieren oder anbieten

Der Verein kann zur Erreichung seiner Satzungszwecke und Ziele sowohl als Träger von Bildungsmaßnahmen auftreten als auch als Kofinanzierungspartner für Bildungsmaßnahmen tätig werden. Ebenfalls kann der Verein in Kooperationen mit Trägern von Bildungsmaßnahmen als auch mit Kofinanzierungspartnern eintreten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Sondermitglieder ernennen. Diese Ernennung kann auf Lebenszeit erfolgen, sie kann jedoch auch auf Zeitabschnitte begrenzt werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag mindestens auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Auf Wunsch des Antragstellers / der Antragstellerin kann die Mitgliedschaft auf das Jahr der Antragstellung und die drei folgenden Kalenderjahre zeitlich befristet werden. Nach Ablauf der Frist ist eine neue Antragstellung erforderlich.
- (4) *Bei Mitgliedschaften von juristischen Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch eine natürliche Person; die entsendende Institution teilt jeweils deren Namen mit und bestimmt, mit welcher Adresse diese Person angeschrieben wird.*
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt erfolgt auch durch Fristablauf gem. § 3 Absatz 3 Satz 4 der Satzung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben; zusätzlich kann ein Gespräch von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Mitglied geführt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen sechs Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist nach schriftlicher Mitteilung innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitteilung eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Sondermitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Bei juristischen Personen, Körperschaften und Behörden als Vereinsmitglieder entfällt die Beitragspflicht, wenn mindestens in der Höhe von zwei Jahresbeiträgen Sponsorengelder als Spenden eingebracht werden.
- (5) Aufnahmegebühren und Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch den Verein zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Beteiligung an Aktivitäten und Veranstaltungen jeweils gültige Haus- und Versammlungsordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/-m Geschäftsführer/-in, sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/-in. Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig einzuladen; sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam ausgeübt. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften

mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung von Ein- und Ausgabenplänen
 - d) Erstellung von Geschäftsberichten
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern
 - f) Annahmen von Bewilligungs- und Zuwendungsbescheiden durch Bundes- oder Landesbehörden sowie Stiftungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Eilbedürftigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zusätzlich obliegt ihm die Aufstellung von Ein- und Ausgabeplänen, die Aufgabe der Buchführung sowie die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 Euro. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 Euro kann auch der Vorstand wahrnehmen, ohne dass der geschäftsführende Vorstand diese Aufgabe delegieren muss. Personalangelegenheiten, die Mitarbeiter/-innen des Vereins betreffen, werden im geschäftsführenden Vorstand beraten und beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitern (kooptieren). Die kooptierten *Personen* sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen; sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes *und von Ehrenvorsitzenden*

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen entweder ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung dessen Aufgaben bestimmen oder durch die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/-in wählen lassen. Bei Übertragung der Aufgaben auf ein anderes Mitglied kann dieses an den Sitzungen des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn, es handelt sich dabei um ein anderes Vorstandsmitglied, das darüber bereits Stimmrecht hat.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Deren Zahl wird auf maximal drei begrenzt. Ehrenvorsitzende bedürften für ihre Wahl drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; auch Stimmenthaltungen zählen dabei als gültige abgegebene Stimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der geschäftsführende Vorstand kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auch telefonisch oder durch Abstimmung per E-Mail beschließen. In einem solchen Falle muss der/die Vorsitzende, eine/r Stellvertreter/-in oder der/die Geschäftsführer/-in alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes telefonisch oder per E-Mail kontaktieren, den Beschlussvorschlag in Schriftform übermitteln und Zustimmung in Schriftform oder per E-Mail unter vollständiger Aufführung des Beschlussvorschlages einholen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ist diese/r nicht anwesend, gelten gestellte Anträge und Beschlussvorlagen bei Stimmengleichheit als abgelehnt; negativ formulierte Anträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Ernennung von Sondermitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung ein solches Verlangen bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Im Falle der Nichteinigung bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter; in diesem Fall muss der Versammlungsleiter nicht Mitglied des Vereins sein. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, *welche* die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vor dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Ehreuvorsitzende bedürfen für ihre Wahl drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; auch Stimmenthaltungen zählen dabei als gültige abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2021